Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 13. Juni 2017

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

gegen

a) den Beschluss des Amtsgerichts Bad Saulgau vom 10. Februar 2016 - 1 C 213/10 -,

b) den Beschluss des Landgerichts Ravensburg vom 30. März 2016 - 6 T 22/16 - und

c) den Beschluss des Landgerichts Ravensburg vom 27. April 2016 - 6 T 22/16 -

Aktenzeichen: 1 VB 60/16

S t i c h w o r t :

1. Begründete Ablehnung und Selbstablehnung eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs.

2. Offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde, mit der unter anderem eine Verletzung des Willkürverbots durch eine Zinsentscheidung in einem Kostenfestsetzungsverfahren gerügt wurde.